



Selbstständige (BKS)

selbst
ständig
denken

Argumente und eine Positionierung zu Mindesthonoraren und -vergütungen

Mindesthonorare sind wünschenswert

Die Durchsetzung des Allgemeinen Mindestlohns im Mindestlohngesetz vom 1.1.2015 feierten die Gewerkschaften zu Recht als großen Erfolg. Das Gesetz gilt aber nur für abhängig Beschäftigte und aus der neuen Situation sind sofort Nachteile für Selbstständige dort erwachsen, wo Arbeit- bzw. Auftraggeber verstärkt versuchen, Leistungen zu niedrigen Kosten über Werk- oder Dienstverträge in den tariflich ungeschützten Bereich des Arbeitsmarktes an Selbstständige oder Scheinselbstständige auszulagern.

Daher liegt eine Forderung nach Mindesthonoraren für Soloselbstständige allein deshalb auf der Hand, um diese offene Flanke zu schützen. Entsprechend wird diese Forderung auch immer wieder in Politik, Parteien, Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen erhoben und diskutiert. Man könne mit dem Mindesthonorar die Probleme von Honorardumping, Prekarität unter Selbstständigen, Schmutzkonzurrenz und Missbrauch von Werkverträgen vielleicht nicht auf einen Schlag lösen, aber doch entscheidend eingrenzen.

Der (verfassungs-)rechtliche Rahmen

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags (WD) hat im Oktober 2016 untersucht¹, unter welchen rechtlichen Bedingungen Mindesthonorare überhaupt denkbar sind. Bei Selbstständigen herrschen im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten grundgesetzlich geschützte Berufs- und Vertragsfreiheiten: Was Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, bleibt ihnen überlassen. Und zudem gibt es künstlerische Tätigkeiten, die nicht einmal unter den Gewerbebegriff fallen. Beispielsweise wenn eine Stadt ein Kunstwerk für sein Rathaus bestellt. Unternimmt man (etwa auf gewerkschaftlicher Basis) Absprachen, Honorarempfehlungen, kommt man sofort in Konflikt mit der grundrechtlich geschützten Gewerbefreiheit, mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht. Es gilt zwar die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG), aber die Träger dieses Rechts sind auf Seiten der Leistungserbringer grundsätzlich nur abhängig Beschäftigte, nicht etwa Selbstständige. Letztere können nur ausnahmsweise in eine Berechtigung zur Kartellbildung aus Art. 9 Abs. 3 GG „hineinwachsen“, wenn sich die Form ihrer Mitarbeit in hinreichendem Maß einem Arbeitsverhältnis angenähert hat.

Einfache Absprachen und Empfehlungen sind also nicht möglich, einseitig verkündete Tarife problematisch. Ein Mindesthonorar würde Grundrechte beider Seiten (Auftraggeber/-nehmer) berühren, daher wären die Anforderungen an ein entsprechendes Gesetz hoch, um verfassungskonform zu bleiben. Der WD drückt es so aus:

Die gesetzliche Bestimmung eines Mindesthonorars griffe in den Schutzbereich der Berufsfreiheit des Selbständigen und in Grundrechte seines Auftraggebers (Bestellers, Mandanten, Kunden etc.) ein. Ein solches Gesetz wäre nur dann materiell verfassungskonform, wenn diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt wären.“²

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung [WD 3 - 3000 - 218/16](#)

² ebenda

Daher sieht das Gutachten im Kern nur zwei mögliche Ziele, die einen gesetzlichen Eingriff in das Grundrecht rechtfertigen würden. Weder die Sicherung des Existenzminimums (weil die Mindesthonorare angeblich wesentlich höher liegen würden), noch die Sicherung der Qualität der Arbeitsergebnisse oder den Schutz der Allgemeinheit vor Schlechtleistung durch Unterbietungswettbewerb seien legitime Ziele für einen gesetzlichen Eingriff. Hier sei der Schutz in den einschlägigen Honorarordnungen der Kammerberufe bereits gegeben und für andere Berufe nicht erforderlich. Einzig legitime Ziele für den Grundrechtseingriff seien daher: die *Bekämpfung sozialer oder wirtschaftlicher Ungleichgewichte* (weswegen z.B. der Anspruch auf Vertragsanpassung im Urhebervertragsrecht verfassungsgemäß ist) sowie die *Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme*.

Wie jedes Gesetz müsse eines zum Mindesthonorar zur Erreichung der (gesellschaftlichen) Zwecke *geeignet, erforderlich und angemessen* sein, was der WD allerdings bejaht. Zusätzlich sei aber noch zu klären, wer überhaupt die Gesetzgebungskompetenz hat: Land oder Bund? Aus seiner Sicht hängt das von der Gewerbeeigenschaft *nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG* ab, ist also branchenabhängig. Demnach hat der Bund keine (Honorar-)Regelungskompetenz für freie Berufe *wie selbstständige Künstler, Wissenschaftler, Erzieher oder Seelsorger*. – Um Mindesthonorare für nicht gewerbliche Berufe festzulegen, wären Ländergesetze nötig.

Die definatorische Schwäche

Außerdem (und damit zusammenhängend) gibt es ein Problem die geforderte klare Definition eines Gesetzes bei einem Mindesthonorar zu erreichen. Hierzu stellt der WD fest:

Den Gerichten muss eine ausreichende Kontrolle möglich sein. Angesichts der erheblichen Eingriffsintensität der Norm wäre vorliegend ein hohes Maß an Bestimmtheit erforderlich. In vielen Branchen oder Berufen ergeben sich dabei erhebliche Schwierigkeiten. Während bei einem Mindestlohn in der Regel unproblematisch an die Arbeitszeit angeknüpft werden kann, bedürfte es bei branchenspezifischen Mindesthonoraren jeweils eines hinreichend bestimmten Maßstabs. (...) Für zahlreiche Berufe erscheint daher eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Ausgestaltung eines Mindesthonorars ausgeschlossen.

Es fehlt also an der Wohldefiniiertheit der Basis für die Berechnung des Mindesthonorars. Bei einigen selbstständigen Tätigkeiten ist eine Entgeltstruktur auf eine Zeitbasis umzurechnen, bei anderen gelingt nicht einmal das. Der WD nennt als Beispiel, dass es schwerfällt, bei *einer bildenden Künstlerin ein entsprechendes Kriterium zu finden: Weder die Arbeitszeit, noch die bemalte Leinwandfläche bilden eine geeignete Größe*.

Es wäre also in vielen berufsspezifischen Einzelfällen zu klären, was genau die eigentliche Leistung ist, die ein Auftraggeber bezahlt und in welcher Einheit die bemessen werden soll. Beim *Mindestlohn* ist die Sache einfach: Wer eine Stunde seines Lebens den Weisungen anderer unterliegt, erhält für diese Stunde vom Arbeitgeber ein gesetzlich festgelegtes Bruttoentgelt in Euro und Cent. Bei vielen Tätigkeiten der Soloselbstständigen gibt es diesen Zeitbezug nicht. Auftraggeber und -nehmer vereinbaren, dass ein Werk oder eine Leistung fertig gestellt wird. Wo sich die Zahlung darauf bezieht, gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten, doch zu einem Zeitbezug zu kommen:

- alle Vergütungen in Stundensätze umwandeln bzw. spezifische (gedachte) Zeitmengen für die jeweilige Gesamt-Arbeitszeit zu entwickeln (*1 Stunde Geige im Konzert spielen = 3,46 notwendige Arbeitsstunden*)
- Mindestvergütungen direkt für bestimmte Leistungen festlegen (Preise für definierte (Ge-)Werke oder Dienste: *1 Chefarztvisite nicht unter 112,27 €*)

Ziemlich klar wird damit, dass Mindesthonorare nur branchengebunden vorstellbar sind: Bei jedem Beruf müsste man einen spezifischen Leistungskatalog definieren, also die Zuordnung „Leistung <==> angemessenes Mindestentgelt“. (Im Übrigen ist auch der *Mindestlohn* nach dem Entsendegesetz branchenspezifisch festgelegt). Vor allem in den Kammerberufen (Anwälte, Ärzte, Apotheker, Architekten, Bauingenieure) gibt es sehr detaillierte Honorarordnungen und Leistungskataloge, die als Basis für Entgeltberechnung dienen. Hier ist die definatorische Arbeit bereits geleistet worden und etwa als Bundesverordnung festgeschrieben (z.B. HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).

Z.T. stehen solche Ordnungen unter Beschuss von Seiten europäischer Deregulierungsvorhaben (Dienstleistungsrichtlinie). Trotzdem könnten nach ähnlichem Prinzip für weitere freie Berufe Entgeltordnungen erstellt werden, die eine Basis für Mindesthonorardefinition liefern. Das wäre eine Aufgabe, sollte sie überhaupt für Gewerkschaften in Betracht kommen, die in den berufsbezogenen Bereichen der ver.di anzugehen wäre. Nur dort ist zu klären, ob und wie die Mitglieder so etwas ausgestaltet sehen wollen und nur dort ist ausreichend Fachkompetenz zu einzelnen Berufen vorhanden.

Die „unsichtbare“ (verdeckte) Arbeit

Verträge Selbstständiger mit ihren Auftraggebern (seien es nun Werk- oder Dienstverträge) enthalten regelmäßig eine Reihe von „verdeckten“ Leistungsbestandteilen, die direkt weder sichtbar noch beziffert werden.

	<i>Leistungen, die zum Honorar gehören</i> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung • Kosten für Büro, Telefon, Werkzeuge, Apparate, Fahrzeuge 	
<i>nicht sichtbare Arbeitsvorbereitung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsmaterial erstellen • Text lernen • Aufträge einwerben 	<i>Bezahlung, z. B. als</i> <ul style="list-style-type: none"> • Honorar für eine Unterrichtsstunde • Gage für einen Filmtag • Budget für die Erstellung eines Logos • 2 Stunden auf einer Veranstaltung fotografieren 	<i>nicht sichtbare Arbeitsnachbereitung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenarbeiten korrigieren • Fotos nachbearbeiten • grafische Nachbearbeitung
	Dieser Teil ist für beide sichtbar	

Dabei sind die jeweiligen Anteile der sichtbaren und der nicht sichtbaren Teile der Leistung je nach Tätigkeit recht unterschiedlich. Ein einheitlicher Stundensatz würde die Unterschiede nicht berücksichtigen. Mindesthonorare können auch deshalb nur auf Branchenebene für bestimmte Tätigkeiten sinnvoll festgelegt werden.

Vergütungsdefinition ist nur eine Seite der Medaille

Angemessene Vergütungen sind nur ein Teil dessen, was wir diskutieren und durchsetzen müssen. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Baustellen, die einen großen Einfluss auf die realen Einkommen haben: Etwa die Regeln zur Scheinselbstständigkeit, zur wirtschaftlichen Vereinigungsfreiheit von kleinsten Unternehmen (Stichwort Kartellrecht), Fragen der Versteuerung und Steuergerechtigkeit sowie generelle Verteilungsfragen.

Haupt-Handlungsfeld ist für uns zurzeit die soziale Sicherung für Selbstständige, deren Kosten und Leistungen unmittelbar auf das Einkommen wirken. Wir fordern, alle Erwerbstätigen in eine finanzierbare allgemeine soziale Sicherung einzubinden (siehe auch (https://selbststaendige.verdi.de/was-tun_1/soziale-sicherung)) und unabhängig von der Erwerbsform die Verwerter der Arbeitsleistung aber auch Plattformbetreiber in die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherung einer Gesellschaft einzubeziehen. Neben den Arbeitgeberpflichten kann hier im Bereich der Beschäftigung von Selbstständigen die Verwerterabgabe im Rahmen der Künstlersozialversicherung modellhaft herangezogen werden. Es sind jedoch auch ganz andere Modelle der Finanzierung einer Vorsorge denkbar. Etwa eine Wertschöpfungsabgabe, nach Leistungsfähigkeit differenzierte Beiträge und Zahlungen der Sozialsysteme wie in der Schweiz, Bürgergrundversicherungsmodelle wie in Skandinavien oder auch Staatszuschüsse für die soziale Sicherung Solo-Selbstständiger wie sie das Nachbarland Österreich geregelt hat.